Anlage 2b DIN A 4, Farbe weiß (zu § 1 Abs. 1 Nr. 2)

ERLÄUTERUNGEN zum Ausfüllen des Meldescheins bei der Anmeldung

1. Allgemeine Hinweise

- Wer eine Wohnung bezieht, hat sich bei der Meldebehörde innerhalb von 2 Wochen anzumelden. Wenn Sie diese Frist nicht einhalten, begehen Sie eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.
- Der Meldeschein ist wahrheitsgemäß, vollständig und deutlich lesbar auszufüllen und vom Meldepflichtigen zu unterschreiben. Rechtsgrundlage hierfür sind die §§ 10 und 13 SächsMG.
- Für jede anzumeldende Person ist ein Meldeschein auszufüllen. Angehörige einer Familie mit denselben bisherigen und neuen Wohnungen können einen gemeinsamen Meldeschein verwenden, der von einem der Meldepflichtigen zu unterschreiben ist. Bei der Anmeldung von mehr als vier Personen bitte einen weiteren Meldeschein verwenden.
- Bei der Anmeldung ist die Abmeldebestätigung für die bisherige Wohnung sowie der Personalausweis oder der Reisepass von Meldepflichtigen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, vorzulegen.
- Es wird darauf hingewiesen, dass diese Anmeldung nicht von der Verpflichtung befreit, den Wohnungswechsel gegebenenfalls anderen Behörden (z. B. Kraftfahrzeugzulassungsstelle) mitzuteilen.
- Auf Verlangen der Meldebehörde hat der Meldepflichtige die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die zum Nachweis der Angaben erforderlichen Unterlagen (z. B. Geburts-, Heiratsurkunde) vorzulegen oder persönlich zu erscheinen.
- Datenübermittungen: Die Meldebehörden übermitteln regelmäßig Daten an andere Behörden. Anlass und Zweck der Datenübermittlungen, die Datenempfänger sowie die zu übermittelnden Daten werden im Sächsischen Meldegesetz und den Datenübermittlungsvorschriften des Bundes und des Freistaates Sachsen geregelt.
- Die Meldebehörde hat auf Antrag dem Betroffenen Auskunft zu erteilen über:
 - 1. die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - 2. den Zweck der Speicherung und
 - die Herkunft der Daten und die Empfänger von Übermittlungen sowie die übermittelten Daten, soweit dies gespeichert oder sonst bekannt ist.

Die Meldebehörde bestimmt das Verfahren der Auskunftserteilung. Kosten werden nicht erhoben.

• Auskunfts- und Übermittlungssperren: Eine Auskunftssperre kann auf Antrag im Melderegister eingetragen werden, wenn ein berechtigtes Interesse an der Verweigerung von Auskünften über Ihre Person glaubhaft gemacht wird. Die Auskunftssperre gilt nur bei der Meldebehörde, bei der sie beantragt und im Melderegister eingetragen wurde. Sie ist gebührenpflichtig und endet mit Ablauf des dritten auf die Antragstellung folgenden Kalenderjahres.

Weiterhin besteht die Möglichkeit ohne Begründung der Weitergabe Ihrer Daten zu widersprechen; siehe auch 6 unter Ausfüllen des Meldescheins.

2. Ausfüllen des Meldescheins

- 1 Hier bitte nur Eintragungen, wenn Sie aus der bisherigen Wohnung ausgezogen sind. Bei Zuzug aus dem **Ausland**, geben Sie hier die Wohnanschrift an, die Sie ggf. zuletzt in der Bundesrepublik Deutschland hatten auch wenn dies schon mehrere Jahre zurückliegt.
- Att ein Einwohner mehrere Wohnungen in der Bundesrepublik Deutschland, so ist eine dieser Wohnungen die Hauptwohnung. Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung. Hauptwohnung eines verheirateten Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie. Der Schwerpunkt der Lebensbeziehung ist für die Bestimmung der Hauptwohnung nur dann von Bedeutung, wenn keine der mehreren Wohnungen zeitlich überwiegend benutzt wird.

Hauptwohnung von Minderjährigen ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Personensorgeberechtigten.

Hauptwohnung eines Behinderten, der in einer Behinderteneinrichtung untergebracht ist, bleibt auf Antrag des Behinderten bis zu seinem 27. Lebensjahr die Wohnung des Personensorgeberechtigten.

Nebenwohnung ist jede weitere Wohnung des Einwohners in der Bundesrepublik Deutschland.

Sollten Unklarheiten bestehen, so unterstützt Sie die Meldebehörde. Aufgrund Ihrer Angaben und ggf. eigener Erkenntnisse bestimmt die Meldebehörde, welche Wohnung die Hauptwohnung ist.

Samilienname: Neben dem Familiennamen sind ggf. auch Ordens- und Künstlername einzutragen.

Doktorgrad: Für melderechtliche Zwecke ist lediglich die Angabe des Doktorgrades in abgekürzter Form "Dr." ohne weiteren Zusatz (z. B. "med.") erforderlich.

Bei mehreren **Vornamen**, geben Sie diese bitte vollständig in der Reihenfolge an, wie sie in Personenstandsurkunden (z. B. Geburtsurkunde) eingetragen sind.

- Staatsangehörigkeit(en): Bei mehreren Staatsangehörigkeiten sind sämtliche anzugeben.
- Datum und Ort der Eheschließung brauchen Geschiedene oder Verwitwete nicht anzugeben.
- 6 Durch Ankreuzen des jeweiligen Feldes können Sie der Weitergabe Ihrer Daten an:
 - a) Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit parlamentarischen und kommunalen Vertretungskörperschaften (z. B. bei Landtagswahlen) bzw. der Nutzung der Daten für die Versendung von Wahlwerbung,
 - b) Presse, Rundfunk und andere Medien zum Zwecke der Veröffentlichung von Altersjubilaren,
 - c) Presse, Rundfunk und andere Medien zum Zwecke der Veröffentlichung von Ehejubilaren,
 - d) Adressbuchverlage o. a. zur Veröffentlichung in Adressbüchern oder ähnlichen Nachschlagewerken,
 - e) öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften wenn Sie diesen nicht angehören -

widersprechen. Dies ist kostenfrei und bedarf keiner Begründung. Der Widerspruch kann auch nachträglich erfolgen.

- Das Familienbuch wird seit dem 1. Januar 1958 in den alten Bundesländern und seit dem 3. Oktober 1990 in den neuen Bundesländern und im Ostteil Berlins durch das Standesamt ohne gesonderten Antrag angelegt. Eheschließungen vor diesen Stichtagen wurden nicht berücksichtigt; ein Familienbuch wird jedoch auf Antrag angelegt, wenn die Ehe nach dem 31. Dezember 1957 geschlossen wurde.
- Religionsgesellschaft: Hier ist die Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft einzutragen. Verwenden Sie bitte gebräuchliche, sowie die nachfolgend aufgeführten Abkürzungen:

EV: Evangelische Landeskirche Sachsen,

RK: römisch-katholisch, RF: evangelisch reformiert.

Erwerbstätig sind Personen, die einer – auch geringfügigen und nicht zum Lebensunterhalt ausreichenden – Tätigkeit zum Zwecke des Erwerbs nachgehen. Zu den Erwerbstätigen gehören sowohl die abhängig Beschäftigten (Arbeiter, Angestellte und Beamte), als auch die Selbständigen und mithelfenden Familienangehörigen. Auch Auszubildende, durch Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen geförderte Beschäftigte, Soldaten und Zivildienstleistende zählen dazu.

Nicht erwerbstätig sind Schüler, Studenten, Hausfrauen und -männer, Rentner/Pensionäre, Arbeitslose und Jugendliche im Berufsbildungsjahr ohne Arbeits-/Ausbildungsvertrag sowie Personen, die ausschließlich von Einkünften aus Kapitalvermögen und Grundbesitz leben.

② Zur Ausstellung der Lohnsteuerkarte wird nur dann die Konfessionszugehörigkeit Ihres Ehegatten benötigt, wenn dieser einer anderen erhebungsberechtigten Religionsgemeinschaft angehört. Bei dauernd getrennt lebenden konfessionsverschiedenen Ehegatten und bei Arbeitnehmern, deren Ehegatte nicht unbeschränkt steuerpflichtig ist, ist diese Eintragung nicht erforderlich.

Bitte verwenden Sie folgende Abkürzungen:

EV: evangelisch (protestantisch)

RK: römisch-katholisch

- Anschrift am 1. September 1939. Diese Spalte ist nur von Personen auszufüllen, die aus den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes bezeichneten Gebieten (deutsche Ostgebiete, Danzig, Estland, Lettland, Litauen, der ehemaligen Sowjetunion, Polen, Tschechische Republik, Slowakische Republik, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, ehemaliges Jugoslawien, Albanien und China) stammen. Die Frage dient dazu, bestimmte Daten dieses Personenkreises dem kirchlichen Suchdienst (Zentrale der Heimatortskarteien) in München zur Erfüllung seiner Aufgaben zu übermitteln.
- Die Anschrift von Kindern bitte nicht eintragen.